

25

Ordnung zur Änderung der
Berufungsordnung der Kunsthochschule für Medien Köln
vom 22. Dezember 2017



Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Kunsthochschule für Medien Köln folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Berufsordnung der Kunsthochschule für Medien Köln vom 17. Juli 2009 (Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln Nr. 4) wird wie folgt geändert:

§ 1

- a) In § 4 Abs. 1 lit. a) wird Satz 1, 2. Halbsatz gestrichen.

Als neuer Satz 2 wird folgendes eingefügt:

„Die Fächergruppe, der die zu besetzende Professur zugewiesen ist, schlägt dem Rektorat zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Vertreterin oder einen Vertreter der Gruppe der künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein auswärtiges Mitglied vor; das auswärtige Mitglied muss im Regelfall selbst über die professoralen Einstellungsvooraussetzungen nach den Regelungen des KunstHG verfügen.“

Die nachfolgenden Sätze verschieben sich entsprechend.

- b) In § 4 Abs. 1 lit. b) werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

§ 2

In allen Regelungen der Berufsordnung, in denen bislang auf den oder die Bereiche, auf einen oder die Bereichssprecher oder auf die Bereichsversammlung verwiesen wird, werden die Begriffe „Bereich“ durch „Fächergruppe“, die Begriffe „Bereiche“ durch „Fächergruppen“ und „Sprecher des Bereichs“ durch „Sprecher der Fächergruppe“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderungen werden gemeinsam mit einer vollständigen Fassung der geänderten Berufsordnung in der „Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln“ veröffentlicht.

Die geänderte Fassung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Berufungsverfahren, die nach dem In-Kraft-Treten eingeleitet werden.

Ausgefertigt auf Grund eines Beschlusses des Senats vom 22. Dezember 2017
Köln, den 22. Dezember 2017

Prof. Dr. Hans Ulrich Reck

Rektor



Kunsthochschule für Medien Köln
Academy of Media Arts
Ecole Supérieure des Arts et Médias

Berufungs- ordnung

vom 17. Juli 2009 in der Fassung vom 24. November 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV NRW S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Berufungsordnung der Kunsthochschule für Medien Köln durch Beschluss des Senates der Kunsthochschule für Medien Köln vom 24. November 2017 folgende geänderte Fassung erhalten:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuweisung der Stelle, Anforderungsprofil, Basiskompetenzen
- § 3 Ausschreibung
- § 4 Berufungskommission
- § 5 Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter
- § 6 Arbeit der Berufungskommission
- § 7 Entscheidung über den Berufsbericht
- § 8 Voraussetzungen der Verleihung
- § 9 Einleitung des Verfahrens
- § 10 Beschlussfassung
- § 11 Entscheidung über den Antrag
- § 12 Rechte und Pflichten
- § 13 Widerruf der Verleihung, Verzicht
- § 14 Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren
- § 15 Voraussetzungen
- § 16 Einleitung des Verfahrens
- § 17 Ablauf des Verfahrens
- § 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt

- die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 KunstHG (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) – Abschnitt I –,
- die Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" – Abschnitt II –,
- die Bestellung als Gastprofessorin oder Gastprofessor – Abschnitt III –
- die Beauftragung mit der Wahrnehmung des Amtes einer Professorin oder eines Professors – Abschnitt IV –.

ABSCHNITT I - Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

§ 2 Zuweisung der Stelle, Anforderungsprofil, Basiskompetenzen

1) Verfahren

Das Berufungsverfahren wird mit einem Zuweisungsverfahren eingeleitet. Im Zuweisungsverfahren wird geprüft, ob das Aufgabengebiet der Professur sowie die Zuweisung zu einer Fächergruppe unverändert bleibt oder zu modifizieren ist. Das Zuweisungsverfahren findet im Rektorat statt. Grundlage für die Entscheidungsfindung im Rektorat ist der Zuweisungsantrag, der dem Rektorat spätestens drei Wochen vor dem Gespräch von Seiten der Fächergruppe, dem die Professur bisher zugeordnet war, zugeleitet wird. Der Zuweisungsantrag enthält Angaben über die Bezeichnung des Aufgabengebietes und zur zukünftigen strukturellen und inhaltlichen Ausrichtung der Stelle in Lehre und Forschung unter Berücksichtigung der Hochschulplanung. Aus dem Zuweisungsantrag werden das Anforderungsprofil und der Ausschreibungstext abgeleitet. Anforderungsprofil, Ausschreibungstext und Fächergruppenbeschluss werden dem Zuweisungsantrag beigelegt. Darüber hinaus sind die Basiskompetenzen zu benennen und zu gewichten. Von Seiten der Fächergruppe nimmt die Sprecherin oder der Sprecher an dem Gespräch teil. Außerdem ist die Gleichstellungsbeauftragte einzuladen. Die Vereinbarungen werden in einem Protokoll festgehalten.

2) Zuweisung

Das Rektorat entscheidet im Benehmen mit dem Senat über die Zuweisung der Stelle.

§ 3 Ausschreibung

1) Zuständigkeit

Die Stellen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden vom Rektorat auf Vorschlag der Fächergruppe öffentlich ausgeschrieben. Die Fächergruppe leitet den Entwurf des Ausschreibungstextes dem Rektorat zu. Dabei hat die Fächergruppe dem Rektorat die Ausschreibung für die Nachbesetzung derjenigen Stellen, die wegen Erreichens der Altersgrenze frei werden, so frühzeitig vorzulegen, das eine rechtzeitige Neubesetzung der freiwerdenden Stelle gewährleistet ist. Das ist in der Regel bei einem Vorlauf von 1,5 Jahren vor Freiwerden der Stelle der Fall. Das Rektorat entscheidet im Benehmen mit dem Senat über den endgültigen Ausschreibungstext. Rektorat und Sprecherin oder Sprecher der Fächergruppe vereinbaren die Veröffentlichungsorgane; in der Regel ist in mindestens einer überregionalen Zeitung auszuschreiben. Jede Stellenausschreibung wird auf der Homepage der Hochschule und in den einschlägigen Internetportalen veröffentlicht. Die Sprecherinnen und Sprecher aller Fächergruppen der Hochschule werden über die veröffentlichte Stellenausschreibung informiert.

2) Verzicht auf die Ausschreibung

a) Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll (vgl. § 31 Abs.1 Satz 3 KunstHG); dasselbe gilt, wenn eine nebenberufliche Professorin oder ein nebenberuflicher Professor in

ein hauptberufliches Dienstverhältnis berufen werden soll. Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung trifft das Rektorat auf Vorschlag der Fächergruppe im Benehmen mit dem Senat. Die Gleichstellungsbeauftragte ist entsprechend zu beteiligen.

b) Der Verfahrensablauf erfolgt entsprechend den Vorschriften zum „normalen“ Berufungsverfahren mit der Besonderheit, dass es keine Konkurrenten gibt, mithin auch keine Berufungsliste bzw. Reihung von Kandidaten. Die eingesetzte Berufungskommission entscheidet, ob sie die Kandidatin oder den Kandidaten zu einem Berufungsgespräch einlädt, oder ob sie wegen hinreichender Kenntnis aller Ausschussmitglieder über die Kandidatin oder den Kandidaten dies für verzichtbar hält. Das Verfahren in der Berufungskommission endet mit dem Beschluss, ob die Kandidatin oder der Kandidat in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Für das weitere Verfahren gilt § 6 Abs.5 Buchstabe b.

3) Ausschreibungsinhalt

a) In den Ausschreibungstext sind aufzunehmen:

- Bezeichnung der Professur unter Angabe des Faches bzw. der Fächerkombination;
- Der Zeitpunkt der voraussichtlichen Besetzung der Professur;
- Die Angabe der Besoldungsgruppe;
- Soll die Professur befristet besetzt werden, ist dies mit der Dauer der Befristung anzugeben;
- Die Art und der Umfang der zu erfüllenden Aufgaben;
- Die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 29 KunstHG;
- Der Hinweis auf die Bevorzugung von Frauen nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes;
- Der Hinweis auf erwünschte Bewerbungen von schwer behinderten Menschen;
- Die sechswöchige Bewerbungsfrist nach Veröffentlichung des Ausschreibungstextes; diese kann in begründeten Ausnahmefällen durch Entscheidung des Rektorats verkürzt werden.
- Die Angabe des Rektorats als Adressat für die Bewerbungen mit dem Zusatz „Vertraulich – Bewerbung“

Über Abweichungen von den genannten Vorgaben oder die Aufnahme weiterer Inhalte entscheidet das Rektorat.

b) Die Ausschreibung einer befristeten Professur ist nur bei Vorliegen eines geeigneten Befristungsgrundes zulässig, insbesondere zur Deckung eines vorübergehenden Lehrbedarfs oder aus sonstigen Gründen, die eine Befristung nahe legen. Die Befristungsdauer darf fünf Jahre nicht übersteigen. Eine Befristung ist nur einmalig möglich. Das Vorliegen eines geeigneten Befristungsgrundes wird zwischen den zu-ständigen Gremien nach Abs. 1 abgestimmt und schriftlich festgehalten; das Protokoll hierüber wird Bestandteil des Berufungsberichtes.

4) Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung

Die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Schwerbehindertenvertretung sind nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben rechtzeitig und entsprechend zu beteiligen.

§ 4 Berufungskommission

1) Zusammensetzung und Mitgliedschaft

a) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge werden Berufungskommissionen gebildet. Ihre Mitglieder werden von der Rektorin oder dem Rektor – die Vertreterinnen und Vertreter der

Studierenden im Einvernehmen mit dem AStA – ernannt. Die Fächergruppe, der die zu besetzende Professur zugewiesen ist, schlägt dem Rektorat zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Vertreterin oder einen Vertreter der Gruppe der künstlerischen/ wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein auswärtiges Mitglied zur Entsendung in die Berufungskommission vor; das auswärtige Mitglied muss im Regelfall selbst über die professoralen Einstellungs Voraussetzungen nach den Regelungen des KunstHG verfügen. Die übrigen Fächergruppen schlagen eine Vertreterin oder einen Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vor; diese / dieser muss nicht aus der eigenen Fächergruppe stammen. Macht eine Fächergruppe von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, bittet das Rektorat die verbleibenden Fächergruppen um einen weiteren Besetzungsvorschlag. Das Rektorat leitet dem Senat die Liste der vorgeschlagenen Berufungskommissionsmitglieder zur Beschlussfassung zu. § 12 LGG ist zu beachten. Die Berufungskommission setzt sich aus folgenden Hochschulmitgliedern zusammen:

- vier Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- ein auswärtiges Mitglied
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der künstlerischen / wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Studierende oder ein Studierender.

b) Die bisherige Stelleninhaberin oder der bisherige Stelleninhaber soll der Berufungskommission nicht angehören. Das auswärtige Mitglied kann nicht den Vorsitz der Berufungskommission oder die Stellvertretung übernehmen. Das auswärtige Mitglied erhält für ihre oder seine Teilnahme an den Sitzungen der Berufungskommission die ihr oder ihm entstandenen notwendigen Auslagen (entstandene Fahrtkosten sowie Übernachtungsaufwand nach dem LRKG) erstattet.

c) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen der Berufungskommission mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Die Mitglieder des Rektorats können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

d) Die Mitgliedschaft in einer Berufungskommission ist ein persönliches Amt, die Tätigkeit ist unmittelbar und ausschließlich an die Person des von der Rektorin oder dem Rektor ernannten Kommissionsmitglieds gebunden. Eine Vertretung ist ausgeschlossen. Ist ein Mitglied der Berufungskommission auf Dauer nicht in der Lage, die Mitgliedschaft zu übernehmen, ist der Rektorin oder dem Rektor durch die Kommission für Lehre und Studium ein Ersatzmitglied – für die Studierenden im Einvernehmen mit dem AStA – vorzuschlagen. Der Wechsel in der Zusammensetzung der Berufungskommission ist ausnahmsweise jedoch nur bis zur ersten personal-wirksamen Entscheidung der Berufungskommission möglich i.d.R. bis zur Festlegung der Einladungsliste. Das Ersatzmitglied hat sich besonders sorgfältig mit dem bisherigen Verfahrensablauf und dem Bewerberinnen- und Bewerberfeld auseinander zu setzen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Vertretung der Kommissionsmitglieder durch Kolleginnen oder Kollegen nicht mehr möglich.

2) **Wirksamkeit der Beschlüsse**

Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse zum Verfahren werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission. Beschlüsse zum Berufungsvorschlag bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3) Verfahrensgrundsätze

Die Sitzungen der Berufungskommission sind nichtöffentlich. Die künstlerischen, wissenschaftlichen oder pädagogischen Vorstellungsvorträge sind hochschulöffentlich und werden durch geeigneten Aushang bekannt gemacht. Über die Sitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt, die einen Anwesenheitsvermerk, den Hergang der Sitzung, die wichtigsten Argumente und Beratungs- sowie Abstimmungsergebnisse wiedergeben. Die Besprechungen der durchgeführten Vorstellungsveranstaltungen werden ebenfalls in Form von Ergebnisprotokollen in ihren wesentlichen Inhalten, Beurteilungskriterien und Beurteilungsergebnissen festgehalten. Sämtliche Protokolle werden von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet und sind Bestandteil der Akten des Berufungsverfahrens. Sie sind streng vertraulich zu behandeln.

4) Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung der Berufungskommission lädt die Rektorin oder der Rektor die Mitglieder der Berufungskommission ordnungsgemäß ein. Sie oder er erläutert das Profil der ausgeschriebenen Professur. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von der Rektorin oder dem Rektor auf ihre Verschwiegenheitspflicht über alle das Berufungsverfahren betreffenden Angelegenheiten hingewiesen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch über den Abschluss des Berufungsverfahrens hinaus unbefristet.

5) Vorsitz und stellvertretender Vorsitz

Die Berufungskommission wählt auf ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der der Gruppe der hauptberuflichen Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss. Das Gleiche gilt für den stellvertretenden Vorsitz. Die oder der gewählte Vorsitzende übernimmt nach der Wahl die Sitzungsleitung. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Berufungskommission sowie für die Abfassung des Berufsberichts verantwortlich. Darüber hinaus trägt sie oder er dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Schwerbehindertenvertretung ordnungsgemäß beteiligt sowie die entsprechenden Sorgfaltspflichten des Landesgleichstellungs- sowie des Schwerbehindertenrechts beachtet werden; hierzu setzt sie oder er sich insbesondere ins Benehmen mit der oder dem Berufsbeauftragten.

§ 5 Berufsbeauftragte oder Berufsbeauftragter

Die oder der Berufsbeauftragte gemäß § 31 Abs. 4 Satz 2 KunstHG wird von der Rektorin oder dem Rektor für jedes Berufungsverfahren bestellt und wirkt im Rahmen der Qualitätssicherung darauf hin, dass die Regelungen dieser Ordnung, der §§ 29 bis 34 KunstHG sowie die Entwicklungsziele der Kunsthochschule beachtet werden. Sie oder er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen und sich über den aktuellen Stand eines Berufungsverfahrens zu informieren. Sie oder er ist dem Rektorat berichtspflichtig.

§ 6 Arbeit der Berufungskommission

1) Kriterienkatalog

Zu Beginn ihrer Tätigkeit erstellen die Mitglieder der Berufungskommission auf der Grundlage des Ausschreibungstexts einen Kriterienkatalog, der für die Auswahl der Bewerberinnen

und Bewerber maßgebend ist. Die von § 29 KunstHG vorgegebenen künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Kriterien sind grundsätzlich für den Kriterienkatalog.

a) Kriterien für künstlerische Professuren:

1.
abgeschlossenes Hochschulstudium;
2.
pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird;
3.
herausragende künstlerische Leistungen, deren Nachweis in der Regel durch künstlerische Arbeiten und Werke während einer fünfjährigen künstlerischen Tätigkeit erbracht wird, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen; diese Frist kann verkürzt werden, wenn im Berufungsverfahren festgestellt wird, dass die Bewerberin oder Bewerber den anderen sich bewerbenden Personen in ihren oder seinen künstlerischen Leistungen überlegen ist.

b) Kriterien für wissenschaftliche Professuren:

1.
abgeschlossenes Hochschulstudium;
2.
pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird;
3.
besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine Promotion nachgewiesen wird;
4.
für Professorinnen und Professoren zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die ausschließlich und umfassend im Berufungsverfahren bewertet werden. Bei der Berufung in ein erstes Professorenamt gilt, dass diese Leistungen im Rahmen einer Juniorprofessur, einer Habilitation oder einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht werden.

c) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Buchstabe a) Nr. 1 und 3, soweit eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit vorliegt, oder abweichend von Buchstabe b) Nr. 1, 3 und 4 auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.

2) Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

a) Nach Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen trifft die Berufungskommission unter Zugrundelegung des Ausschreibungsprofils sowie des Kriterienkataloges eine Auswahl der in

die engere Wahl zu ziehenden Bewerberinnen und Bewerber. Die Entscheidung über jede Bewerberin und jeden Bewerber wird mit Begründung im Protokoll festgehalten. Bewerberinnen und Bewerber, die ersichtlich ihrer Bewerbungsunterlagen als schwer behinderte Menschen im Sinne des Schwerbehindertenrechts gelten, werden in die engere Auswahl genommen und zum Vorstellungstermin geladen. Eine Einladung ist nur entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt (§ 82 SGB IX). Die Evidenz der fehlenden fachlichen Eignung ist im Protokoll begründet festzuhalten.

b) Hält die Berufungskommission die Einladung der Bewerberinnen und Bewerber noch nicht für opportun (z.B. aufgrund zu geringer Bewerberzahlen), kann eine Wiederholungsausschreibung erfolgen. In diesem Falle wird das Verfahren unterbrochen, die bisherigen Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend informiert. Die Wiederholungsausschreibung erfolgt durch das Rektorat nach Vorschlag durch die Fächergruppe. Die von der Berufungskommission als qualifiziert erachteten Bewerberinnen und Bewerber werden für das Verfahren weiter berücksichtigt.

c) Die in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber werden in der Regel zu einem öffentlichen Vortrag / einer Präsentation mit anschließendem Kolloquium eingeladen. Die Modalitäten der Vorstellungsveranstaltungen legt die Berufungskommission vor der Einladung je nach Fach und Aufgabenbereich fest. Die Vorstellungsvorträge sind hochschulöffentlich. Sie finden in der Regel in der Vorlesungszeit statt und sind rechtzeitig durch Mitteilung an das Rektorat und durch Aushang der Hochschulöffentlichkeit bekannt zu geben. Das sich anschließende Kolloquium wird nichtöffentlich mit den Mitgliedern der Berufungskommission geführt. Die Rektorin oder der Rektor hat jederzeit die Möglichkeit, in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission weitere Kandidatinnen oder Kandidaten zu Vorstellungsvorträgen zu laden. Die Berufungskommission hat jederzeit die Möglichkeit, die listenfähigen Bewerberinnen und Bewerber auch zu weiteren Vorstellungsrunden zu laden.

d) Die Gründe für die nicht erfolgte Einladung der übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind im Berufsberichtsbericht zu vermerken.

3) Erarbeitung des Berufungsvorschlags

a) Nach Ablauf aller Vorstellungsveranstaltungen stellt die Berufungskommission fest, welche Bewerberinnen und Bewerber für den Berufungsvorschlag geeignet sind (Listenfähigkeit). Bei der Auswahl und im weiteren Verfahren sind die Vorschriften des Gleichstellungsrechts sowie des Schwerbehindertenrechts zu beachten. Sind weniger als drei Bewerberinnen und Bewerber listenfähig, so befindet die Berufungskommission darüber, ob weitere Bewerberinnen und Bewerber geladen werden sollen.

b) Die Berufungskommission erarbeitet auf der Grundlage der von ihr festgestellten fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber und der hierüber erfolgten Abstimmung einen Vorschlag, der aus drei Einzelvorschlägen in bestimmter Reihenfolge besteht (Dreierliste). Die Abstimmung hierzu erfolgt geheim und für jeden Listenplatz einzeln, beginnend mit dem ersten Listenplatz.

c) Um zu einer abstimmungsfähigen Berufsberichtsliste zu gelangen, kann insbesondere bei nicht eindeutiger Bewertung aller eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber mit einer geheimen

Vorabstimmung eine Reihung als Grundlage für die anschließende Abstimmung gefunden werden. Bei der Vorabstimmung benennt jedes stimm-berechtigte Berufungskommissionsmitglied zunächst seinen ersten, seinen zweiten und seinen dritten Listenplatz. Für den jeweiligen ersten Listenplatz werden danach drei Punkte, für den zweiten Listenplatz zwei Punkte und für den dritten Listenplatz ein Punkt vergeben; alle abgegebenen Stimmen und die sich daraus abgeleiteten Punktezahlen bilden sodann nach vorgenanntem Punkteschema eine Reihung. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Punktzahl wird auf Listenplatz 1, diejenige oder derjenige mit der zweit meisten Punktzahl auf Platz 2 und diejenige oder derjenige mit der dritt meisten Punktzahl auf Platz 3 der Berufsliste gesetzt, über die anschließend gemäß § 6 Abs.3 Buchstabe b Satz 2 dieser Ordnung abgestimmt wird.

d) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern es sich dieses in der Sitzung vorbehalten hat. Es ist binnen einer Woche bei der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission einzureichen und dem Protokoll über die Sitzung beizufügen. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. (§ 13 Abs. 3 KunstHG). Die Begründungen für die Aufnahmen in den Berufungsvorschlag sowie die Reihenfolge der aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber sind dem Berufungsvorschlag beizufügen. Verbleibt es nach der Entscheidung der Berufungskommission nach Satz 3 bei einer Liste mit weniger als drei Bewerberinnen oder Bewerber (Ausnahmefall), ist dies eingehend zu begründen.

e) Die Berufungskommission begründet die Nichtberücksichtigung eingeladenen schwer behinderter Bewerberinnen und Bewerber durch gesonderten Vermerk.

4) Einholung der Gutachten

a) Für jede ausgewählte Bewerberin oder jeden ausgewählten Bewerber sind zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen und Professoren oder in geeigneten Fällen von künstlerisch ausgewiesenen Persönlichkeiten außerhalb des Hochschulbereichs durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einzuholen. Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der oder dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit den Kommissionsmitgliedern benannt. Vorschläge der Bewerberinnen und Bewerber können dabei berücksichtigt werden. Mitglieder der Berufungskommission dürfen nicht zugleich als Gutachterinnen oder Gutachter benannt werden. Der in Aussicht genommene Listenplatz der Bewerberin oder des Bewerbers wird der Gutachterin oder dem Gutachter nicht mitgeteilt. Die Korrespondenz mit der Gutachterin oder dem Gutachter führt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission. Stimmen zwei Gutachten im Ergebnis nicht miteinander überein, so benennt die Berufungskommission eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter.

b) Ist innerhalb von zwei Monaten nach Anforderung das Gutachten nicht eingegangen, kann die oder der Vorsitzende der Berufungskommission eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter beauftragen. Liegen innerhalb von vier Monaten nach der letzten Vorstellung die Gutachten noch nicht vor, kann das Rektorat die Gutachterinnen oder Gutachter für die noch ausstehenden Gutachten bestimmen.

5) Erstellung und Vorlage des Berufsberichts

a) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission erstellt den Berufsbericht, der mindestens folgende Angaben enthält:

- Darstellung des Verfahrens von der Ausschreibung bis zur Erstellung der Vorschlagsliste;

- bei befristeten Professorenstellen das Protokoll über das Vorliegen eines Befristungsgrundes (§ 3 Abs. 2 S. 4);
- Auflistung der Mitglieder der Berufungskommission;
- Erklärung über die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Berufungskommission;
- Übersicht sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber;
- Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten;
- ggf. Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung;
- Darstellung der Abstimmungsergebnisse;
- ausführliche Begründung über die einzelnen Listenplätze mit vergleichender Wertung
- ggf. Sondervoten;
- Protokolle sämtlicher Sitzungen;
- Gutachten über die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber.

b) Der vollständige Berufungsbericht ist mit sämtlichen Unterlagen der Rektorin oder dem Rektor zu übergeben; diese oder dieser leitet den Berufungsvorschlag zunächst dem Rektorat und danach dem Senat zur geheimen Abstimmung zu.

c) Stimmt der Senat der Berufung nicht zu, so verweist die Rektorin oder der Rektor den Berufungsvorschlag an die Berufungskommission zur erneuten Beratung und Beschlussfassung.

§ 7 Entscheidung über den Berufungsbericht

Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über den Berufungsvorschlag nach Beratung im Rektorat und Senat. Sie oder er kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Hierüber informiert sie oder er die oder den Vorsitzenden der Berufungskommission, die hierzu eine Stellungnahme abgeben können. Ihre oder seine abschließende Entscheidung teilt die Rektorin oder der Rektor der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission, der Sprecherin oder dem Sprecher der Fächergruppe sowie dem Senat mit.

ABSCHNITT II- Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“

§ 8 Voraussetzungen der Verleihung

1) Die Kunsthochschule für Medien Köln verleiht die Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" an Personen, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis oder bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Kunst, Forschung und Lehre, künstlerische Entwicklungsvorhaben und Kunstausübung erbringen, die den Anforderungen für haupt-beruflichen Professorinnen und Professoren entsprechen (§ 34 Abs. 1 KunstHG).

2) Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit voraus, die durch zwei Gutachten nachzuweisen ist. Die oder der Vorgeschlagene verpflichtet sich, mit der Verleihung zur "Honorarprofessorin" oder zum "Honorarprofessor" an der Kunsthochschule für Medien Köln zu lehren; ein regelmäßiges und nachhaltiges Engagement in Lehre und Forschung für die Hochschule wird erwartet.

§ 9 Ablauf des Verfahrens

1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder Honorarprofessor" sind die Mitglieder des Rektorates sowie die Sprecherin oder der Sprecher der Fächergruppe. Dem Vorschlag sind beizufügen:

- ein Lebenslauf, aus dem der künstlerische bzw. wissenschaftliche Werdegang der oder des Vorgeschlagenen erkennbar ist,
- ein Verzeichnis der bisherigen hervorragenden künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Leistungen und der bisherigen Lehrtätigkeit des oder der Vorgeschlagenen,
- eine Darlegung der Gründe für die enge Verbindung zwischen der Fächergruppe und der oder dem Vorgeschlagenen,
- Angaben über die von der oder dem Vorgeschlagenen wahrzunehmenden Aufgaben in Lehre, Kunstausübung und künstlerischen Entwicklungsvorhaben,
- Nachweis einer erfolgreichen selbstständigen Lehrtätigkeit von in der Regel fünf Jahren.

2) Die Sprecherin oder der Sprecher der Fächergruppe holt zwei auswärtige Gutachten von Professorinnen oder Professoren ein, die dasjenige Fachgebiet vertreten, in dem die für den Vorschlag zur Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors vorgesehene Persönlichkeit wirkt. Als Gutachterin oder Gutachter kommen auch Persönlichkeiten infrage, die in den betreffenden Fächergruppen selbst praktisch und erfolgreich tätig sind oder über längere Zeiträume waren und die über Erfahrungen in der Beurteilung künstlerischer oder wissenschaftlicher Qualitäten verfügen.

3) Die Gutachten müssen das künstlerische oder wissenschaftliche Werk der vorzuschlagenden Persönlichkeit ausführlich würdigen und zweifelsfrei erkennen lassen, dass die vorgeschlagene Persönlichkeit nach ihren künstlerischen oder wissenschaftlichen Leistungen zur selbstständigen Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule geeignet ist und auf ihrem Fachgebiet den Anforderungen entspricht, die im Allgemeinen an Professorinnen und Professoren gestellt werden. Die Benennung der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt durch die Fächergruppensversammlung.

4) Alle an dem Verfahren Beteiligten sind während des gesamten Verfahrens zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, die nicht am Verfahren beteiligt sind.

§ 10 Beschlussfassung

1) Die Fächergruppenversammlung beschließt nach Würdigung der vorgelegten Unterlagen und auf der Grundlage der Gutachten mit einfacher Mehrheit über die Antragstellung. Der Beschluss kann nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren in der Fächergruppenversammlung gefasst werden. Jedes Mitglied der Fächergruppenversammlung kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern es sich dieses in der Sitzung vorbehalten hat. Das Sondervotum ist binnen einer Woche bei der Sprecherin oder dem Sprecher der Fächergruppen einzureichen und dem Protokoll über die Sitzung beizufügen.

2) Die Sprecherin oder der Sprecher der Fächergruppe fasst das Beratungsergebnis in einem Bericht zusammen und leitet diesen mit allen notwendigen Antragsunterlagen an die Rektorin oder den Rektor zur Entscheidung weiter.

§ 11 Entscheidung über den Antrag

Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über den Antrag nach Beratung im Benehmen mit dem Senat im Rektorat. Die Verleihung kann auch befristet werden.

§ 12 Rechte und Pflichten

1) Die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor ist Angehörige oder Angehöriger der Kunsthochschule für Medien Köln. Die Verleihung der Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann.

2) Die oder der Berechtigte ist verpflichtet, in dem Fachgebiet Lehrveranstaltungen in Absprache mit der Sprecherin oder dem Sprecher der Fächergruppe zu übernehmen.

§ 13 Widerruf der Verleihung, Verzicht

Die Verleihung kann aus wichtigem Grund – unter anderem, um Schaden von der Hochschule abzuhalten – von der Rektorin oder dem Rektor widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Verbundenheit zur Kunsthochschule für Medien Köln nicht mehr besteht oder wenn sich die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor an der Lehre oder der Forschung nicht mehr beteiligt. Die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor kann durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Rektorin oder dem Rektor der Kunsthochschule für Medien Köln auf die vorliegende Bezeichnung "Honorarprofessorin "oder" Honorarprofessor" verzichten.

ABSCHNITT III - Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

§ 14 Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

1) Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus der künstlerischen oder wissenschaftlichen Praxis mit der Qualifikation zur Professur nach § 29 KunstHG können für Aufgaben, die von Professorinnen oder Professoren wahrzunehmen sind, für ein Semester als Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren bestellt werden; eine einmalige Verlängerung um ein weiteres Semester ist möglich. Sie führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“ und nehmen an Wahlen nicht teil.

2) Hinsichtlich des Verfahrens gelten die §§ 9 Abs. 1 und 4 sowie 10 und 11 dieser Ordnung entsprechend.

3) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“.

Abschnitt IV - Professorenvertreterinnen und Professorenvertreter

§ 15

Voraussetzungen

Gemäß § 32 Abs. 2 KunstHG kann die Kunsthochschule für Medien Köln auf Vorschlag einer Fächergruppe übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für eine Professorin oder einen Professor eine Vertretung, die die Einstellungsvoraussetzungen des § 29 KunstHG erfüllt, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen. Die Professurvertretung ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; sie begründet kein Dienstverhältnis.

§ 16

Einleitung des Verfahrens

1) Das Verfahren wird auf Vorschlag der Fächergruppe im Benehmen mit der Rektorin oder dem Rektor eingeleitet.

2) Dabei hat die Fächergruppe die Notwendigkeit einer Vertretung zu begründen. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob die vertretungsweise Wahrnehmung der Aufgaben, für die die Professur eingerichtet worden ist, notwendig ist oder ob die Wahrnehmung der Aufgaben zeitweise entfallen kann.

3) Wird die Notwendigkeit für eine vertretungsweise Wahrnehmung der Aufgaben bejaht, ist weiter zu prüfen, ob die Aufgaben aus der vakanten Professur von anderen Professorinnen und Professoren der Hochschule oder Lehrbeauftragten wahrgenommen werden können.

4) Weist die Fächergruppe nach, dass die notwendigen Aufgaben aus der Professur - auch vorübergehend - nicht anderweitig abgedeckt werden können und die Beauftragung einer Vertretung zwingend erforderlich wird, ist der Umfang des Vertretungsbedarfs festzustellen.

5) Zur Vertretung sind neben Lehre (einschließlich der anfallenden Prüfungen), die Forschung, sowie Selbstverwaltungsaufgaben und die Betreuung der Studierenden zu zählen. Die Vergü-

tung richtet sich im Regelfall nach den Besoldungsmerkmalen der zu vertretenden Professur.

§ 17 Ablauf des Verfahrens

1) Zunächst fordert die Fächergruppe geeignete Personen zur Bewerbung auf; danach erfolgt der Besetzungsvorschlag durch die Fächergruppe. In dem Vorschlag sind die einstellungsrelevanten Voraussetzungen gemäß § 29 KunstHG darzulegen.

2) Der Benennungsvorschlag wird über das Rektorat dem Senat zur Abstimmung zugeleitet. Dem Vorschlag der Fächergruppe sind beizufügen:

- der Antrag der Fächergruppe,
- die Angabe des Befristungszeitraumes,
- die Begründung gem. § 17 dieser Ordnung,
- die vollständigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, beglaubigte Zeugniskopien über künstlerische bzw. wissenschaftliche Qualifikation und berufliche Tätigkeit).

3) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über den Besetzungsvorschlag. Die Einstellung der Professorenvertreterin oder des Professorenvertreters erfolgt befristet - längstens bis zur Besetzung der Stelle - in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis.

§ 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Änderungen werden in der „Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln“ veröffentlicht. Die geänderte Fassung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Berufungsverfahren, die nach dem In-Kraft-Treten eingeleitet werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Kunsthochschule für Medien Köln vom 22. Dezember 2017.

Köln, den 22. Dezember 2017

Der Rektor
Prof. Dr. Hans Ulrich Reck